

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

6. Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich

Das Fachgebiet umfasst die Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von Krankheiten, der Produktivität in der Tierhaltung sowie dem Wohlergehen der Tiere in Populationen. Es untersucht Faktoren, die die Gesundheit und Krankheit von Tieren und Populationen beeinflussen und entwickelt Maßnahmen zu deren Überwachung und Kontrolle.

II. Weiterbildungszeit

A.1. 4 Jahre

A.2. 5 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Rinder oder Schweine oder Geflügel oder Vögel oder Kleine Wiederkäuer oder Öffentliches Veterinärwesen oder Informatik und Dokumentation bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Mikrobiologie (Bakteriologie und Mykologie) oder Parasitologie oder Virologie bis zu 1 Jahr
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Tierärztliche Allgemeinpraxis oder Lebensmittelhygiene oder Pharmakologie und Toxikologie oder Tropenveterinärmedizin bis zu 6 Monate
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement bis zu 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.1. und/oder V.2. und/oder V.3. und/oder V.4.

oder

A.2.

Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung. Mit dem zur Weiterbildung Befugten ist eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen. Zusätzlich sind an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß V.1. bis V.3. mindestens drei Monate Tätigkeiten nachzuweisen. Nachweise über eine wiederholte, für mindestens zehn Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte werden anerkannt.

B.

Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen mit mindestens 40 Stunden.

C.

Erfüllung eines Leistungskataloges, der in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsbefugten zu erarbeiten und von der Kammer zu bestätigen ist.

D.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden.

E.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Epidemiologie
2. Allgemeine Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen sowie spezielle Aspekte hinsichtlich der Tierseuchen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes

3. Kenntnisse in Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
4. Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen
5. Planung und Durchführung epidemiologischer Studien
6. Implementierung von Systemen der Krankheitsüberwachung (Monitoring, Surveillance)
7. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
8. Prinzipien der Herdenüberwachung und –betreuung
9. Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten
10. Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und -dokumentation
11. Biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der analytischen Epidemiologie
12. Grundlagen der Bewertung ökonomischer Folgen von Erkrankungen einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse von Interventions- und Bekämpfungsmaßnahmen
13. Grundlagen der systematischen Risikoanalyse
14. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken und Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tiergesundheitsdienste
3. Landesuntersuchungsanstalt
4. Veterinärbehörden
5. Tierärztliche Kliniken und Praxen
6. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet